

Der Sechsvndvier- zigste Artikel.

Wieviel zechen ein Schicht-
meister haben mag.

Es sol auch keinem Schichtmeister / ober sechs zechen zu
vorwesen / gestattet werden / doch das darunter nicht ober
zwue fündig seien / So sie aber bey ihme fündig würden /
mag er die wol inn versorgung / bis zu entsetzung / behalten.

Der XLvij. Artikel.

Wer die Schichtmeister
zuentsetzen macht hat.

Der Oberhauptman vnd Berckmeister sollen samplich
macht vnd gewalt haben / einen jklichen Schichtmeister
oder Steiger / der vntrewlich odder vnfleissig befunden /
mit der gewercken vorwissen / seins diensts zuentsetzen / Vnd
sollen doch die schichtmeister oder steiger / aus neidt der gewerck-
en / do nicht vntrew oder vnfleis / von ihnen vormarckt / von dem
Oberhauptman vnd Berckmeister / den gewercken zu liebe / nicht
abgesetzt werden.

Der XLviij.